Ew. Hochwohlgeboren theilen wir anliegend die Anklage=Akte mit, welche wir gestern gegen Sie zu erlassen und an das Staats=Ministerium abzusenden für angemessen erachtet haben. Offenheit und Oeffentlichkeit sind die Aegide, unter welcher wir handeln, und in diesem Sinne wollen wir die Mittheilung an Sie verstanden wissen.

Der Schritt, den wir gethan, wir wissen es, er ist ein außerordentlicher, aber Sie erleichtern uns die Motivirung desselben durch die Handlungen, welche täglich mehr Ihre Feindschaft und Parteilichkeit gegen Ihre deutschen Mitbürger ins Licht setzen.

Sie haben nach der heute officiell von der hiesigen Regierung geschehenen Mittheilung sich veranlaßt gefunden, den Landräthen des Bromberger Regierungs=Bezirkes, mit Ausschluß des Bromberger und Wirsitzer Kreises, Beisitzer polnischer Abkunft an die Seite zu setzen. Diese Maaßregel ist ebenso willkürlich als gesetzwidrig.

1. Sind Sie mit der Reorganisation des Großherzogthums Posen im polnischen Sinne betraut, so sind Sie es nur als berathendes Organ. Die gedachte Maaßregel ist aber ein wesentlicher Ausfluß der exekutiven Gewalt. Sie haben sich eine solche angemaßt, Sie haben daher Ihr Mandat verletzt.
2. Das Mandat, welches Sie an die Spitze der Reorganisation stellte, machte dieselbe von der Bedingung abhängig, daß die polnischen Bewohner zur gesetzlichen Ordnung der Dinge zurückkehren werden. Dies ist, wie Sie wohl wissen, aber nicht wissen zu wollen scheinen, nicht der Fall. Die entsetzlichsten Unthaten werden täglich von Ihren polnischen Freunden verübt. In diesem Augenblick kommt uns die Kunde zu Ohren, daß von den bewaffneten polnischen Horden in Wreschen unschuldige Kinder ermordet, und ein Lehrer jüdischen Glaubens geblendet worden ist. Sie haben daher Ihre Mission überschritten, und Ihr Mandat wiederum verletzt.
3. Die Kabinets=Ordre vom 14. d. M. hat, wenn auch nicht den Worten, sondern dem klaren, keiner Deutelei fähigen Sinne nach, den Netzdistrikt von jeder Reorganisation ausgeschlossen. Der Inowraclawer Kreis gehört zu demselben. Die Beiordnung eines polnischen Beiraths für einen preußischen Landrath involvirt eine Maaßregel der Reorganisation. Sie haben daher den Willen Ihres Königs mit Füßen getreten. Die hiesige Königliche Regierung hat bekannt gemacht, daß sie die Landräthe ihres Bezirkes angewiesen, die Rathschläge, oder gar Anordnungen dieser polnischen Beiräthe abzulehnen, erforderlichen Falls durch Requisition des Militairs mit Waffengewalt zurückzuweisen. Wir geben dieser Anordnung nicht blos unsere volle Zustimmung, sondern erklären auch, daß wir und, wir hoffen, mit uns die deutsche Bevölkerung des Großherzogthums Posen mit unserm Gut und Blut dieselbe unterstützen werden.

Diese Thatsachen allein, Herr General, werden genügen, unsere Anklage gegen Sie zu begründen und zu rechtfertigen. Es ist möglich, daß die exceptionellen Zustände, in denen wir leben, diese Anklage zurückweisen oder Sie von derselben entbinden werden.

Aber es giebt einen Richter, dem wir Alle unterliegen,

die Geschichte,

und diese wird einst sagen:

„daß in der Zeit, in welcher das deutsche Volk Phönix gleich aus dem Staube seiner Erniedrigung sich erhob, es Einen gab, der dasselbe verrathen, und dieser Eine war

der General=Major v. Willisen.“

Bromberg den 18. April 1848.

Der Central-Bürgerausschuß für den Netzdistrikt zur Wahrung Preußischer Interessen im Großherzogthum Posen.

An
den Herrn General-Major v. Willisen, Ritter ꝛc.
Hochwohlgeboren
zu
Posen.

Gedruckt bei C. Sasse in Bromberg.